



Bern, 6. März 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes
(Massnahmenpaket Sanktionenvollzug);
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD am 6. März 2020 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur **Änderung des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)** ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **6. Juli 2020**.

Das Massnahmenpaket Sanktionenvollzug enthält verschiedene Massnahmen, dies in zwei separaten Vorlagen: Vorlage 1 betrifft die Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), Vorlage 2 die Änderungen des Jugendstrafgesetzes (JStG).

Die Vorlage 1 umfasst die folgenden Regelungsvorschläge: Verbot von unbegleiteten Urlauben für gefährliche Straftäter im geschlossenen Vollzug; Ausbau der Kontroll- und Begleitmassnahmen (Bewährungshilfe und Weisungen) nach Strafende oder Beendigung einer Massnahme; Präzisierung der Vorschriften betreffend die Zusammensetzung und Anrufung der Fachkommission zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Straftätern; Vereinfachung der Zuständigkeiten bei Aufhebung, Änderung oder Verlängerung einer Massnahme; klare Regelung für die Berechnung der Dauer einer freiheitsentziehenden therapeutischen Massnahme; Verringerung des administrativen Aufwandes bei der Überprüfung der Verwahrung; terminologische Bereinigung.

Vorlage 2 soll die Sicherheitslücke schliessen, die dadurch entsteht, dass das JStG keine reine Sicherheitsmassnahme zum Schutz Dritter vorsieht. Es wird eine Regelung vorgeschlagen, die es erlaubt, bei Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion eine Massnahme des StGB anzuordnen. Diese Regelung ist restriktiv gefasst und soll nur bei Personen zur Anwendung kommen, die als Jugendliche sehr schwere Straftaten



begangen haben und bei denen am Ende der jugendstrafrechtlichen Sanktion die ernsthafte Gefahr besteht, dass sie wiederum eine solche Straftat begehen werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

annemarie.gasser@bj.admin.ch.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Klaus Schneider (Tel. 058 462 73 45; klaus.schneider@bj.admin.ch) zur Verfügung.

Mit besten Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin